

III.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

1. Der Gesetzgeber darf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen einzelvertraglich zu vereinbaren, durch zwingendes Gesetzesrecht begrenzen, um sozialen oder wirtschaftlichen Ungleichgewichten entgegenzuwirken.

2. Eine Regelung im Urheberrecht, die einen Anspruch

auf gerichtliche Kontrolle der Angemessenheit vertraglich vereinbarter Vergütungen für die Werknutzung gewährt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. 10. 2013

– 1 BvR 1842/11 –

– 1 BvR 1843/11 –

VIII.

Landeswahlleiter

**Europawahl 2014;
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**Bek. des Landeswahlleiters
vom 29. 11. 2013 – LWL/33.1-1143**

1. Aufforderung

Mit Bekanntmachung vom 19. 9. 2013 (BGBl. I S. 3618) hat die Bundesregierung als Wahltag für die Achte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Sonntag, den 25. 5. 2014 bestimmt. Gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 5. 2013 (BGBl. I S. 1084), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge einschließlich der erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 83. Tag vor der Wahl, Montag, dem 3. 3. 2014, bis 18 Uhr, beim Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, schriftlich einzureichen.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich die nachstehenden Hinweise.

2. Wahlvorschlagsrecht

2.1 Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes – EuWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 3. 1994, BGBl. I S. 423, 555, 852, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 10. 2013, BGBl. I S. 3749).

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen (mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung der wahlvorschlagsberechtigten Organisation hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder kann eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder sonstige politische Vereinigung in jedem Bundesland nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 9 EuWG, § 32 EuWO)

Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 zur EuWO in zwei Ausfertigungen eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen.
- b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet anfügen.

c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen, die der Hauptwohnung.

4. Bewerber und Ersatzbewerber (§§ 6 und 9 Abs. 3 EuWG)

4.1 Als Bewerber oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 6b Abs. 1 und 2 EuWG). Wählbar ist, wer am Wahltag

- a) Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ebenfalls wählbar ist ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag

- a) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Auf die in § 6b Abs. 3 und 4 EuWG genannten Ausschlussgründe für die Wählbarkeit wird hingewiesen.

4.2 Nach § 6c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (Verbot der Mehrfachbewerbung). Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist (§ 9 Abs. 3 Satz 1 EuWG).

4.3 Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

4.4 Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste derselben wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

4.5 Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerber benannt werden.

4.6 Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO abzugeben (§ 9 Abs. 3 Satz 5 EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO).

5. Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 10 EuWG)

5.1 Als Bewerber oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterver-

sammlung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist.

5.2 Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern und Vertretern einer sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerber gewählt worden ist.

5.3 Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern oder von Vertretern einer sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 1. 1994, BGBl. I S. 149, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 8. 2011 (BGBl. I S. 1748), oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist.

5.4 Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind (§ 6 Abs. 1 bis 3 EuWG).

5.5 Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

5.6 Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder einer sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

5.7 Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 EuWG). Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen nicht früher als zwölf Monate (ab 1. 1. 2013), die Wahlen der Bewerber nicht früher als neun Monate (ab 1. 4. 2013) vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl zum Europäischen Parlament ansteht.

5.8 Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen.

5.9 Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und über das Er-

gebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 6 und 7 EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO, Anlagen 17 und 18 zur EuWO). Außerdem haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 EuWG (siehe Nummer 5.7) beachtet worden sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO, Anlage 19 zur EuWO).

6. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO)

6.1 Die Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

6.2 Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend beschrieben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wieder von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen ist.

6.3 Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

7. Unterstützung der Wahlvorschläge durch Unterschriften von wahlberechtigten Personen (§ 9 Abs. 5 EuWG, § 32 Abs. 3 EuWO, Anlage 14 zur EuWO)

7.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parla-

ment, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von einer bestimmten Mindestzahl von wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- a) die gemeinsamen Listen für alle Länder von 4 000 wahlberechtigten Personen und
- b) die Listen für das Land Sachsen-Anhalt von 2 000 wahlberechtigten Personen (1 vom Tausend der wahlberechtigten Personen in Sachsen-Anhalt bei der Europawahl 2009, jedoch höchstens 2 000 wahlberechtigten Personen).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

7.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch diese oder dieses anzugeben. Ferner ist zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der Bundeswahlleiter oder der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Die Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift können jedoch erst abgefordert werden, nachdem der Wahlvorschlag durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- b) Die wahlberechtigten Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind der Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jede Person, die unterzeichnet hat, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie in Sachsen-Anhalt wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat die wahlvorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei ausgestellt. Die Gemeindebehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen. Dabei darf die Gemeindebehörde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Abs. 5 EuWO).

- d) Wahlberechtigte Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 2 EuWG), haben den Nachweis ihrer Wahlberechtigung durch die Angaben entsprechend Anlage 2 zur EuWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Wahlberechtigte Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 EuWG), die einen Wahlvorschlag unterstützen, haben den Nachweis für die Wahlberechtigung ebenfalls durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A zur EuWO zu erbringen.
- e) Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

8. Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson für den Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 EuWO)

Auf jedem Wahlvorschlag sollen der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson angegeben werden (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 EuWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages an den Bundeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 3 BWG).

9. Anlagen zum einzureichenden Wahlvorschlag (§ 32 Abs. 4 EuWO)

Entsprechend den vorgenannten Erfordernissen sind dem Wahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

9.1 In jedem Fall sind einzureichen:

- a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind,
- b) für deutsche Bewerber und Ersatzbewerber die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind,

c) für Unionsbürger die vorgeschriebenen Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A zur EuWO, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

d) für Unionsbürger nach dem Muster der Anlage 16B zur EuWO die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt im Wählerverzeichnis eingetragen waren sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

e) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (vergleiche Nummer 5.9), wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu beziehen hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und Ersatzbewerber in dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 oder 18 zur EuWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.

9.2 Zusätzlich zu Nummer 9.1 sind von wahlvorschlagsberechtigten Parteien oder politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, einzureichen:

- a) die Unterschriften (siehe Nummer 7) nach dem Muster der Anlage 14 zur EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Person, die unterzeichnet hat, wahlberechtigt ist,
- b) die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

10. Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen (§ 12 EuWG)

10.1 Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (3. 3. 2014, 18 Uhr, beim Bundeswahlleiter) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder ein Ersatz-

bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG (vergleiche Nummer 7.1) bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14 EuWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

10.2 Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung (§ 14 EuWG) entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von wahlberechtigten Personen unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

10.3 Stirbt ein Bewerber oder verliert er seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor der Wahl, tritt an seine Stelle der Ersatzbewerber, sofern ein solcher für ihn benannt wurde (§ 12 Abs. 3 EuWG).

11. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung (§ 13 EuWG)

11.1 Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Bundeswahlleiter geprüft. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

- a) die Bezeichnung der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt,
- b) die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Personen, die unterzeichnet haben, nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
- c) die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
- d) die nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

11.2 Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 EuWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).

11.3 Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages den Bundeswahlausschuss anrufen (§ 13 Abs. 4 EuWG).

12. Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 bis 4a EuWG, § 34 EuWO)

12.1 Am 72. Tag vor der Wahl, Freitag, den 14. 3. 2014, entscheidet der Bundeswahlausschuss über die Zulassung der Listen für einzelne Länder und der gemeinsamen Listen für alle Länder. Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Bundeswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 EuWO bekannt gemacht. Die Sitzung des Bundeswahlausschusses ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

12.2 Gemäß § 14 Abs. 2 EuWG hat der Bundeswahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind; es sei denn, dass in den genannten Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

12.3 Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen; an die Stelle des gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern eine solche Person benannt ist (§ 14 Abs. 2 EuWG).

12.4 Geben die Namen mehrerer wahlvorschlagsberechtigter Parteien oder politischer Vereinigungen, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen im Land Anlass zu Verwechslungen, so fügt der Bundeswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 34 Abs. 4 EuWO).

12.5 Vor einer Entscheidung des Bundeswahlausschusses ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages in der Sitzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (§ 34 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

12.6 Der Bundeswahlausschuss stellt danach die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber fest.

12.7 Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerdefrist läuft somit am 18. 3. 2014 (68. Tag vor der Wahl) ab. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Bundeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung (§ 14 Abs. 4 EuWG).

12.8 Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht nach § 8 Abs. 1 EuWG zurück, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, also spätestens bis 18. 3. 2014 (68. Tag vor der Wahl), Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des

3. 4. 2014 (52. Tages vor der Wahl). Der Bundeswahlausschuss kann durch Abänderung seiner Entscheidung abhelfen (§ 14 Abs. 4a EuWG).

13. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 5 EuWG)

Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am Montag, den 7. 4. 2014 (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt.

14. Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 81 EuWG)

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der

gemeinsamen Liste für alle Länder werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm bestellt werden.

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Sachsen-Anhalt werden vom Landeswahlleiter zur Verfügung gestellt.

15. Informationen und Erreichbarkeit

Informationen zur Europawahl 2014 stehen auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. Die Dienststelle des Landeswahlleiters befindet sich in 39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“. Die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters ist erreichbar unter den Telefonnummern: (03 91) 5 67-53 10, -51 83, -51 49 oder -53 65, der Fax-Nummer (03 91) 5 67-55 75 sowie unter der E-Mail-Adresse lwl@mi.sachsen-anhalt.de.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>